

E N T W U R F

Abänderung der Statuten.

- I. Der Internationale Zivildienst (Deutscher Zweig des Service Civil International) hat seinen Sitz an dem Ort, an dem die Verwaltung geführt wird und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
- III. b) Welche Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an einen Zivildienst zu stellen sind, bestimmt die Jahresversammlung. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennt. Als Teilnahme an einem Zivildienst im Sinne der Statuten gilt die Teilnahme an einem 14-tägigen Dienst in einem SCI-Lager oder die siebenmalige Teilnahme an Wochenenddiensten oder die Teilnahme an zwei Wochenenddiensten des IZD. Der Beitritt wird schriftlich erklärt.
- IV. 1a) Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes ist die Jahresversammlung, die schriftlich einzuberufen ist. Sie nimmt den Jahresbericht des Arbeitsausschusses und der Buchprüfer entgegen und wählt für das laufende Jahr den ersten und zweiten Vorsitzenden, den Arbeitsausschuß und die Buchprüfer.
- VI. b) Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Bestimmung der Jahresversammlung einer Vereinigung zur Verwirklichung des Zivildienstgedankens zuzuführen. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.